

Welf Schröter, Angelika Stockinger, Andreas Ihm, Dr. Roland Falk  
16. Juni 2021

Impulspapier für die Strategiekreis-Diskussion:

## Nachhaltigkeit als zusätzliches Leitmotiv

**Das Ziel der Nachhaltigkeit als prägender Aspekt der Netzwerke „Offensive Mittelstand“ und „Offensive Gutes Bauen“ BA.-Wü. (INQA Partnernetzwerke) nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz**

Die Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ und stehen nicht nur vor den Herausforderungen der mehrschichtigen Digitalisierung, des Fachkräftemangels, der weiteren Humanisierung der Arbeitswelt, der Diversity, der Qualifizierung und Weiterbildung sowie der Auswirkungen der sich beschleunigenden Globalisierung sondern vor allem auch vor der Herausforderung der Erreichung der Nachhaltigkeit. Auf die Organisationen, Verbände und juristischen Subjekte, die die Offensive (INQA) -Kultur tragen, kommt die Verpflichtung zu, nicht nur dem Umweltschutz genügend Raum im Alltagshandeln einzuräumen, sondern diesen in Richtung Klimaschutz und in Richtung mehrseitiger Nachhaltigkeit im Sinne der Klimaneutralität des wirtschaftlichen und arbeitsweltlichen Handelns zu erweitern. Diese Erweiterung ergibt sich nicht nur durch die von der UN verrechtlichten Klimaziele der Begrenzung der Erderwärmung („Paris-Ziele“), sie erlangen eine sehr hohe Verbindlichkeit durch die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 24. März 2021.

Das durchaus epochale Urteil des BVG gibt zwar in einem ersten Schritt formal nur dem Gesetzgeber auf Bundesebene weitreichende und strukturell äußerst massive Auflagen, jedoch wirken sich diese Auflagen rasch in einem zweiten Schritt wirkungsrelevant auf Wirtschaft, Arbeits- und Lebenswelt aus:

*Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.*

In einem bislang wenig bekannten Ausmaß fixiert die unabhängige Gerichtsbarkeit ein neues Recht, das in seinem Folgen kaum zu unterschätzen ist. Es muss angenommen werden, dass der Bundesgesetzgeber wie auch die Landesgesetzgeber nach der Bundestagswahl im September 2021 mit den Umsetzungsfolgen des BVG-Entscheides beginnen.

In seiner Verlautbarung vermerkt das BVG einschlägig:

*Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. Der Klimaschutz genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Wegen der nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels wären Verhaltensweisen, die zu einer Überschreitung der nach dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzziel maßgeblichen Temperaturschwelle führten, jedoch nur unter engen Voraussetzungen – etwa zum Schutz von Grundrechten – zu rechtfertigen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.*

Die jugendlichen Klageführenden bewegten das BVG zu der Feststellung:

*Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft.*

Das Gericht verankert ein intergeneratives Recht, das letztlich die gesamte Gesellschaft betrifft:

*Vorschriften, die jetzt CO<sub>2</sub>-Emissionen zulassen, begründen eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, die in Einklang mit Art. 20a GG verbleibenden Emissionsmöglichkeiten verringern; entsprechend wird CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch immer stärkeren, auch verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein. Zwar müsste CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch, um den Klimawandel anzuhalten, ohnehin irgendwann im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur stoppen lässt, wenn die anthropogene CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt. Ein umfangreicher Verbrauch des CO<sub>2</sub>-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte.*

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und ihrer Folgen für die Gesellschaft und vor allem vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele der Pariser UN-Klimaschutz-Konferenz ist ein vorausschauendes Handeln der Akteure und Sozialpartner in Wirtschaft und Arbeitswelt gefragt. Statt abzuwarten, bis die Legislative verschärfende Gesetze zur Durchsetzung des Zieles der Klimaneutralität erlässt, sollten die INQA-Akteure zukunftsbeschützende Eigeninitiative ergreifen. Die Netzwerke sollten sich das Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne der Klimaneutralität setzen.

Die Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ sollte sich ermutigen, bundesweit Vorreiter einer solchen Zielbestimmung zu werden. Die Freiheit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen des Rechtsstaates sollte dazu verhelfen, selbst eigene Ziele der Erlangung der Klimaneutralität zu setzen. Mehrere Unternehmen und Akteure haben für sich den Anfang gemacht und haben eigene Klimaneutralität erreicht. Die Netzwerke könnten und sollten Motoren des Wandels zum klimaneutralen Wirtschaften, zum klimaneutralen Arbeiten, zum klimaneutralen Zusammenleben sein.

Dabei kann die in den Kooperationen zu anderen (INQA-) Netzwerken erfahrene und erworbene Netzwerk- und Transfer-Kompetenz dazu verhelfen, dass die Erfahrungen von klimaneutralen Vorreiter-Akteuren an die große Zahl von Netzwerk-Partnerinnen und Netzwerk-Partnern weitervermittelt wird. In den „Offensiven“ könnte sich Praxis-Kompetenz für Nachhaltigkeit bündeln. Ein solcher Ansatz würde junge Nachwuchskräfte und qualifizierte Fachkräfte motivieren, sich an diesem Standort zu versammeln. Die Schlüsselfragen lauten: Wie werden unsere Arbeits- und Geschäftsumgebungen innerhalb eines Jahrzehntes klimaneutral? Wie kann Netzwerkarbeit dabei unterstützend helfen?

Die Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ mit allen Partnern stünden dann nicht mehr nur für relevantes Praxiswissen. Die Netzwerke würden zu Multiplikatoren eines notwendigen und unaufschiebbaren

Bewusstseinswandels. INQA war der Entstehungsort der Offensiven, damit könnte man das Akronym „INQA“ nicht nur als „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ sondern als „Initiative Nachhaltige Qualität der Arbeit“ lesen.

Dies wäre eine kluge Schlussfolgerung aus dem Urteil des BVerfG, das schrieb:

*Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind.*

Lesehinweis: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich. Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021. Beschluss vom 24. März 2021.

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>